



Soest, 01.03.2023

2. Änderungssatzung der Satzung vom 19.05.2011
über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Soest
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung vom 01.03.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Soest vom 19.05.2011 wird ab 01.04.2023 wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:

„h) Soweit nach § 27 des Bundesmeldegesetzes eine Ausnahme von der Meldepflicht greift, liegt keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung vor. § 2 Absatz 6 Buchstabe g) bleibt hiervon unberührt.“

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt in Ihrer geänderten Fassung nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Zweitwohnungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 01.03.2023

gez. **Dr. Ruthemeyer**

(Dr. Ruthemeyer)
Bürgermeister